



Leistungskatalog

Inspektionen und Zertifizierungen für die ökologische Produktion

§ 1 Regelleistungen

Der Stundensatz für die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens nach VO (EU) 2018/848, Bio-AHV-Verordnung und für Inspektionen nach den Richtlinien der Anbauverbände beträgt

58,00 €

Regelleistungen werden mit 14,50 €/15 Minuten berechnet. Die Regelleistungen beinhalten die Vor- und Nachbereitung und die Durchführung der Inspektionen, die Zertifizierungsentcheidung und das behördliche Meldeverfahren.

Reisezeiten für Regelinspektionen werden nicht berechnet.

§ 2 Zusatzleistungen

(z.B. Bearbeitung von Anträgen und Genehmigungen, Informationen und Auskünfte, Ummeldung nach Vorgaben der Landes-Öko-Behörden, Rezeptur- und Etikettenprüfungen, Bearbeitung von Verdachtsfällen etc.)

Zusatzleistungen werden mit 14,50 €/15 Minuten berechnet.

§ 3 Allgemeine Bedingungen

Fahrt- und Reisekosten, Telefon- und Portopauschale

Fahrt- und Reisekosten werden aufwandsbezogen berechnet. Dies sind PKW-Kosten mit 0,45 €/gefahrter Kilometer, Kosten für Bahn und ÖPNV 2. Klasse, Taxi- und Übernachtungskosten. Jährlich wird pro Standort zudem eine Post- und Telekommunikationspauschale von 12,50 € in Rechnung gestellt.

Pflichtprobenahme

Die VO (EU) 2018/848 verpflichtet uns, bei 5% der geprüften Betriebe und Unternehmen Proben zu entnehmen und analysieren zu lassen. Die Kosten der Pflichtprobenahme werden dann, wenn keine Abweichungen festgestellt werden, auf alle Betriebe und Unternehmen umgelegt und diesen in Rechnung gestellt. Die Kosten sind variabel und betragen im Jahr 2024 beispielsweise 28,80 € pro Unternehmen. Bei festgestellten Abweichungen werden Probenahme und Analytik nach Aufwand (14,50 €/15 Minuten, Reisekosten + Laborkosten) berechnet.

Einzugsermächtigung

Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung vor der Rechnungstellung erfolgt eine jährliche Gutschrift von 20,00 € auf den Rechnungsbetrag. Im Falle eines nicht erfolgreichen Einzugs wird eine Bearbeitungsgebühr von 40 € in Rechnung gestellt.

Kurzfristige Terminabsagen, Beendigung des Zertifizierungsverfahrens nach VO (EU) Nr. 2018/848 ohne Abschlussinspektion, Mehraufwand bei Abweichungen und bei der Auswertung von Unterlagen

Die Absage eines vereinbarten Inspektionstermins in einem Zeitraum von weniger als 5 Werktagen vor dem geplanten Termin werden mit einer Pauschale von 90,00 € berechnet. Im Falle einer von der GfRS akzeptierten Beendigung des Zertifizierungsverfahrens nach VO (EU) 2018/848 ohne Abschlussinspektion wird eine Pauschale von 116 € berechnet.

Die Feststellung und behördliche Meldung von Abweichungen, zusätzliche Inspektionen, zusätzliche Probenahmen und Analysen, weitere Maßnahmen gemäß den Weisungen der Überwachungsbehörden und die Prüfung von Korrekturmaßnahmen stellen einen vom auftraggebenden Unternehmen veranlassten Zusatzaufwand gegenüber den Regelleistungen gemäß § 1 des Leistungskatalogs dar. Dieser Zusatzaufwand wird jeweils zusätzlich zu den Kosten der Regelleistungen (§ 1 des Leistungskatalogs) aufwandsbezogen (14,50 €/15 Minuten) berechnet. Der GfRS in Rechnung gestellte Gebühren (z.B. Laboranalyse, externe Gutachter:innen) werden dem Betrieb bzw. Unternehmen in Rechnung gestellt.

Fälligkeit

Rechnungen sind am 14. Tag nach Rechnungsstellung (Datum der Rechnung) ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Nichtzahlung trotz Fälligkeit tritt am 15. Tag nach Rechnungsstellung Verzug ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Bei Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens wird eine Verzugs pauschale in Höhe von 40 € berechnet.

Abrechnung als beliehene Stelle

In Bundesländern, in denen die (GfRS) als beliehene Stelle tätig ist, erfolgt die Abrechnung der beliebten Tätigkeiten auf Grundlage des GfRS-Leistungskataloges in Verbindung mit den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen der jeweiligen Länder (z.B. Verwaltungskostengesetz, Verwaltungskostenverordnung, Kostenordnung und/oder Landesgebührengesetz) in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Schlussbestimmungen

Alle angegebenen Gebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Dieser Leistungskatalog ersetzt alle vorherigen GfRS-Leistungskataloge für Inspektionen und Zertifizierungen für die ökologische Produktion und gilt ab 1. Januar 2025.